

# Amts- und Intelligenz-Blatt

für den

## Aberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 60

Dienstag den 21. Juli

1863.

### Bekanntmachungen.

Der Königliche Verwaltungs-Rath  
der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt  
an das

Königliche Oberamt Waiblingen.

Da die vielen durch Kinder herbeigeführten Brandfälle hauptsächlich während und nach der Erndtzeit vorkommen, wo wegen dringender Beschäftigung der Erwachsenen die Kinder häufig nicht beaufsichtigt sind, so wird das K. Oberamt auch dieses Jahr beauftragt, unverweilt Anordnung zu treffen, daß in sämtlichen feldbautreibenden Orten eine öffentliche Warnung vor den fraglichen Unglücksfällen deren Gefahr durch die um diese Zeit stattfindende Anhäufung leicht entzündlicher Felderzeugnisse in hohem Grade vermehrt wird, ergehen zu lassen und die dringende Aufforderung zu vorsichtiger Aufbewahrung der Zündhölzchen sowie zu möglichster Aufsicht auf die Kinder beizufügen

Die übliche Aufbewahrung der Zündhölzchen in den Mauer-Vertiefungen an Kochherde oder auf den Geschirr-Brettern in der Küche, den Schanzen in der Wohnstube oder Kammer hat sich durch die Erfahrung als ungenügend erwiesen, da die Kinder, besonders die Knaben bei dem großen Reiz, den dieses Spielzeug für sie hat, auch hoch gelegene und in vorschriftmäßigen Gefäßen verwahrte Zündhölzchen mittelst Aufsteigens sich zu verschaffen wissen

Darüber, in welcher anderer Weise diese Zündstoffe sicher aufzubewahren seien, wird eine allgemein passende Vorschrift nicht wohl zu finden seyn. Es muß vielmehr in jedem einzelnen Hause je nach den besonderen Verhältnissen vor Allem von den Hausbewohnern selbst die geeignete Vorkehr getroffen und gehandhabt werden, und eben hiezu sollten die Hausväter und Mütter auch aus gegenwärtigem Anlaß wiederholt und dringend ermahnt werden.

Die Orts- und Oberfeuerschauer aber können in wirksamer Weise nachhelfen, wenn sie in jedem Hause den Ort der Aufbewahrung der Zündhölzchen bei jedem Umgange sich zeigen lassen und von der wirklichen Einhaltung der nöthigen Vorsicht, so viel es ihnen möglich ist, sich überzeugen werden.

Stuttgart den 14. Juni 1863:

Müller.

Die Ortsvorstände erhalten den Auftrag, vorstehenden Erlaß ohne Verzug auf die ortsübliche Weisung bekannt zu machen und Allem aufzubieten, damit der öffentlichen Warnung gehörig Eingang geschafft werde. Bezüglich des letzten Absatzes des Erlasses, ist den Ortsfeuerschauern die nöthige Eröffnung unter der Auflage zu machen, daß in den Ortsfeuerschau-Protokollen regelmäßig vorzutragen ist, daß die Visitation auf den Ort und die Art der Aufbewahrung der Zündhölzchen ausgedehnt worden, und wie sich der Erfund. ergeben hat.

Waiblingen den 20. Juli 1863.

K. Oberamt.  
Haberlen

### Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 15./16. d. M. wurde aus einem Wohnhause zu **Großhepach** auf ausgezeichnete Weise entwendet:

3 röthgesteinte Oberbettüberzüge mit weißem Unterblatt, C. W. gezeichnet,  
2 roth und gelbe dto. C. W. gezeichnet,



- 1 blaugesteinter ditto, C. W. gezeichnet,  
 2 alte ditto, blau und roth gestreift, F. B. gezeichnet,  
 2 neue Haipfel-Ueberzüge, C. W. gezeichnet,  
 1 neues Kissen, C. W. gezeichnet,  
 1 Knaben-Anzug, bestehend in 1 Paletot, 1 Weste und 1 pr. Beinkleidern,  
 2 Mädchenkleidchen, Tüchlein, Schürze zc.,  
 2 Schlüssel, wovon der eine mit L. gezeichnet war.

Dieser Diebstahl wird zu den bekannten Zwecken veröffentlicht.

Waiblingen, 17. Juli 1863.

K. Oberamts-Gericht  
 Lamparter.

## W i n n e n d e n . F a h r n i ß - A u k t i o n .

Aus der Verlassenschaft der kürzlich verstorbenen Ehefrau des Christian Cleß, Steinhauers hier, wird am

**Donnerstag den 23. d. M.**  
**von Morgens 8 Uhr an,**

eine Fahrniß-Auktion gegen gleich baare Bezahlung abgehalten, und kommt vor:

etwas Silber, Bücher, Frauenkleider, Bettgewand, Leinwand, Küchengerath durch alle Rubriken, Schreinwerk, Tafel- und Band-Geschirr, Feld- und Hand-Geschirr, allerlei Vorrath und allgemeiner Hausrath;



wozu die Liebhaber eingeladen werden.

K. Amtsnotariat  
 Off. Pfisterer, A. B.

## Waiblingen. Beiträge für den Gustav-Adolf-Verein im Juli.

Von Waiblingen: von den H. Stadtschultheiß Steinbuch 1 fl. D.-A.-Richter Lamparter 1 fl. 30 kr. D.-Arzt Dr. Pfeilsticker 1 fl. 45 kr. Imman. Bunz 4 fl. 3 Pfeilerer 1 fl. G. Pfander 1 fl. G. Pfeilerer 1 fl. Sayler 1 fl. Pf.-G.-Rth. Herzog 1 fl. Reallehrer Mürdter 1 fl. Dekan Bühner 3 fl. Kam.-Verwalter Rümelin 1 fl. 30 kr. Diac. Binder 2 fl. von einem Reisenden aus Ulm, K. Eiserle 1 fl.

Von Winnenden: von den H. D.-Med.-Rath v. Zeller 2 fl. 30 kr. D.-A.-Arzt Dr. Wunderlich 1 fl. Frau v. Bock 1 fl. Hof-G.-Verwalter Kornbeck 1 fl. Dr. Kiefer 1 fl. Verwaltungsakt. Wackenhut 1 fl. Stiftungspfleger Pfander 1 fl. Stadtpfr. Wirth 1 fl. Diac. Leopold 1 fl. Diac. Kapff 2 fl. Insp. Schmid 1 fl. Helfer Baur 1 fl. Kaufmann G. Maier 1 fl. Pf.-G.-Rth. Kräh 1 fl. Fabrikant Müller 1 fl. Pf.-G.-Rth. Frank 30 kr. Schullehrer Reiter 30 kr. Reallehrer Wiest 18 kr. von Realschülern 30 kr. Opfer bei einer Vereinsstunde 2 fl. 24 1/2 kr. Opfer durch H. Geiger 5 fl.

ferner: von den H. Pfarrern Günzler 1 fl. 10 kr. Arnold 2 fl. Wurm 2 fl. Jäger 1 fl. Braun 1 fl. Kriech 1 fl. Richter 45 kr. Wagner 1 fl. Heigelin 1 fl. Dinkelacker 1 fl. Herwig 1 fl. Heuß 1 fl. Von den H. Pf.-A.-B. Bunz 1 fl. Bichler 30 kr. Teichmann 48 kr. Von Herdtmannsweiler 15 kr. Zusammen 64 fl. 55 1/2 kr.  
 Helfer Binder.

## Stuttgart. Abtrittdänger.

Ueber die Entleerung der Abtrittgruben im hiesigen Zuchthause wird am Montag den 27ten Juli, Morgens 7 Uhr eine Affords-Verhandlung auf der Kanzlei der Zuchthaus-Verwaltung stattfinden; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Stuttgart den 18ten Juli 1863.

K. Zuchthaus-Verwaltung  
 Weegmann.



Waiblingen. Für die Bibel-Gesellschaft in Stuttgart giengen folgende am Reformationsfest gesammelte Opfergelder ein:

von Waiblingen	19 fl. 37 1/2 fr.	" Hachtorf	2 fl. 14 fr.
" Weinslein	7 fl. 2 1/2 fr.	" Hehenader	1 fl. 34 fr.
" Birmannsweiler	2 fl. 45 fr.	" Korb	5 fl. 20 fr.
" Bittenfeld	5 fl. 35 fr.	" Neffens	4 fl.
" Buch	4 fl. 6 fr.	" Neustadt	2 fl. 32 1/2 fr.
" Enderbach	15 fl. 24 fr.	" Schwaibheim	3 fl. 48 fr.
" Großheppach	9 fl. 42 fr.	" Rümpfelbäch	5 fl. 15 fr.
" Hegnach	2 fl. 6 fr.	" Winnenden	12 fl. 55 1/2 fr.
" Herdmannsweiler	2 fl. 20 fr.	Zusammen	98 fl. 11 fr.
" Hochberg	1 fl. 54 fr.		

Waiblingen. Nachstehende Verfügung betreffend die Dauer des Aufenthalts der Gäste in den Wirtschaftshäusern wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Den 18. Juli 1863.

Stadtschultheißenamt.

Da die Verordnung vom 20. April 1817 betreffend die Bestrafung des zu langen Aufenthalts in den Wirtschaftshäusern, in verschiedenen Beziehungen ungleichförmig gehandhabt wird, so sind durch eine nach vorgängiger Vernehmung des Geheimrathes ertheilte höchste Entscheidung vom 8. d. M. nachstehende Bestimmungen, welche an die Stelle jener Verordnung treten, genehmigt worden:

1) Der Aufenthalt in Wirtschaftshäusern und ähnlichen öffentlichen Orten der Unterhaltung und des Zehens wegen ist von Nachts 10 Uhr an verboten, und nur, wo die Lebensordnung und Verkehrsverhältnisse dieses Verbot besonders lässig machen, wird durch besondere Verfügung der Wirtschaftshaus-Besuch bis Nachts 11 Uhr gestattet werden.

2) Das Verbot des Aufenthalts in Wirtschaftshäusern nach der festgesetzten Stunde bezieht sich nicht auf Reisende hinsichtlich der Gasthäuser, welche ihnen zur Herberge dienen, in der Unterstellung eines ordnungsmäßigen Benehmens. Dergleichen tritt eine Ausnahme von der Regel ein, wenn die Orts-Polizeibehörde in einzelnen Fällen die Zeit des Wirtschaftshaus-Besuchs für alle oder einzelne Wirtschaftshäuser verlängert, oder wenn die Bezirks-Polizeibehörde geschlossenen Gesellschaften widerruflich die Befugniß ertheilt, ihre Zusammenkünfte über die regelmäßige Stunde zu erstrecken. In diesen Fällen tritt der von der Polizeibehörde festgestellte spätere Termin an die Stelle der regelmäßigen Polizeistunde.

Die Erlaubniß zu Verlängerung der Zeit des Wirtschaftshaus-Besuchs sollen die Polizeibehörden mit Maß und nur dann ertheilen, wenn keine Anordnungen und Störungen der nächtlichen Ruhe zu besorgen sind. Wenn geschlossene Gesellschaften um die Erlaubniß zu längerem Aufenthalt in einem Wirtschaftshause nachsuchen, so ist zu beachten, in wie weit die Zusammensetzung der Gesellschaft, der seltener vorkommende Anlaß, die abgesonderte Lokalität und ähnliche Umstände Bürgschaften gegen Mißbrauch und Unzuträglichkeiten gewähren.

3) Von dem Eintritt der Polizeistunde sind die Wirthe und Gäste durch die Polizei-Officianten in Kenntniß zu setzen. Werden nach dieser Mahnung Gäste in Wirtschaftshäusern oder ähnlichen Orten der Unterhaltung oder des Zehens wegen getroffen, so muß jeden Gast eine Strafe von 1 fl. 30 fr. und den Wirth, wenn er sich nicht bemüht hat, die Gäste zum Weggehen zu bewegen, oder wenn er ihnen weitere Speisen und Getränke verabreicht hat, eine Geldbuße von 3 fl. Bei Unvermögliichen ist die Geldstrafe nach dem gesetzlichen Maßstab in Freiheitsstrafe zu verwandeln.

Verstehende Bestimmungen werden zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 15. April 1846.

Schlager.

Waiblingen. Da die Vorschriften in Betreff der Stuttgarter Gulle immer noch umgangen werden, so sicut man sich veranlaßt, dieselben in Erinnerung zu bringen:

1) Es ist bei Strafe verboten, Schulpflichtige Kinder zur Nachtzeit zum Füllen der Fässer mit nach Stuttgart zu nehmen.

2) Die Gulle muß unmittelbar und in den ersten Morgenstunden auf die betreffenden Güter gebracht werden, daher dürfen bei Strafe die Wagen weder in der Stadt noch in den Vorstädten aufgestellt werden. Ebenso ist es verboten, die Gulle in Gullenslöcher auszuwerfen, um sie erst später auf die Güter zu bringen.

3) Auch die leeren Fässer dürfen nicht auf öffentlichen Plätzen und vor den Häusern hingestellt werden.

Den 18. Juli 1863. Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. (Haus Verkauf)  
Das der Frau Stadtrath Braun gehörige Haus und Hof ist um 2350 fl.



angekauft, und kommt solches

Montag den 27. dieß,

Nachmittags 2 Uhr

in einmaligen öffentlichen Aufstreich.

Waiblingen.


Allerfeinstes **Ulmer**  
**Mutschel-Mehl**

in Zukunft immer frisch zu haben bei  
G. Kaufmann jun.



Waiblingen.

### Dankfagung.

 Für die große und allgemeine Theilnahme, an dem großen Leid, das mich betroffen, durch den unerwartet schnellen Tod, meiner innigst geliebten und theuren Gattin und Mutter, sowie für die ehrenvolle Begleitung zu ihrer letzten Ruhestätte, sage ich auf diesem Wege, meinen herzlichsten und innigsten Dank. Der trauernde Gatte mit seinen 6 Kindern.

W. Schwarz, Weber.

Waiblingen.

### Geschäfts-Anzeige und Empfehlung.

Unterzeichneter erlaubt sich einem verehrlichen hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebnste Anzeige zu machen, daß er sich hier etablirt habe, und alle in sein Fach einschlagende Arbeiten übernimmt als: Deckfarb-Anstrich, Lackier-Firnißen, Zimmermalen, etc. und sichert schnelle und billige Bedienung zu.

Karl Bäbler, Zimmermaler, wohnhaft bei Sattler Döwald.

Waiblingen.

### Getränke-Ausverkauf zu herabgesetztem Preis!

Durch den Verkauf meiner Wirtschaft verkaufe ich meine Getränke zu folgenden Preisen:

- 1) 62er Fellsbacher Sämler pr. Maas 40 fr.
- 2) 62er Poppenweiler " 32 fr.
- 3) 62er Fellsbacher, Mittelfeld " 32 fr.
- 4) 62er Rommelschäuser und Waiblingerj " 24 fr.
- 5) besige ich eine Partbie Mischling, den ich per Smi zu Ernte Getränk zu 1 fl. 36 fr. abgebe.

Auch besige ich noch mehrere Aimer 57-59er Mundelsheimer und Endersbacher Weine, die ich bei Abnahme eines Quantums billig erlasse.  
C. Wahler.

Waiblingen.

In unserer Ziegelei ist von nächsten Donnerstag an frisch gebrannter

### Kalk

zu haben

Waiblingen den 18. Juli 1863.

Ernst Bihl u. Comp.

Winnenden.

### Verlorener Hund.



Es hat sich von Ludwigsburg bis Schwarmheim ein schwarzer, mittelgroßer Hund mit gelben Rüßen und auf den Ruf Bärlé gehend, verlaufen. Der wirkliche Besizer wolle denselben gegen Belohnung und Ersatz der Unkosten abgeben bei

Kaufmann Bertsch Wittw.

Waiblingen.



Ein schwarzer Rattenfänger hat sich bei mir eingeflekt und kann denselben der Eigentümer gegen Futtermittelgeld und Einrückungsgebühr abholen bei

Frietz. Dobler.

Waiblingen.

### 160 fl.



Pleasians Gold hat sogleich zu 4 1/2 Percent auszuleihen.

Christian Kauffmann, Bäcker.

Waiblingen.

### Zu vermietten:

Ein Zimmer für eine ledige Person mit oder ohne Best; zu erfragen bei der Redaction.

Waiblingen.

### Dinkel auf dem Halm zu verkaufen.

Unterzeichnete verkauft den Dinkel-Ertrag von 1 1/2 Birt. im Leidach und von 1 1/2 Birt. 9 Rib. in der Heerstraße.

Die Liebhaber wollen sich nächsten Donnerstag Nachmittags 1 Uhr beim Schützenhäusle an der Stuttgarter Straße einfinden.

Christian Pudel's Wittwe.

Waiblingen.

Frisch angekommener weißen Rüben-saamen ist zu haben bei

Gärtner Zeeb.

Waiblingen.

4 Pfund schönes gutes Kernbrod kostet 12 fr. bei

L Häuffermann.

Bäcker.

Waiblingen.

Unterzeichneter ist Willens den Gersten-Ertrag von 4 1/2 Birtel auf dem Halm zu verkaufen. Die Liebhaber wollen sich nächsten Mittwoch Morgens 7 Uhr, vor seinem Haus einfinden.

J. J. Sämler, sen.

Winnenden, den 16. Juli 1863.

Dinkel	4 fl. 50 fr.	4 fl. 44 fr.	4 fl. 39 fr.
Haber	3 fl. 8 fr.	3 fl. 2 fr.	2 fl. 56 fr.

Waiblingen, den 18. Juli 1863.

Dinkel	4 fl. 36 fr.	4 fl. 34 fr.	4 fl. 30 fr.
Haber	3 fl. 15 fr.	3 fl. 9 fr.	3 fl. — fr.

Gesamterlös 482 fl. 29 fr.  
Aufgestellt: Dinkel 30 Cir., Haber 20 Cir.